

# Anweisungen zum Schutz von Versorgungsanlagen

## KONTAKT

### Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting-Feichten eG

Stefan-Flötzl-Str. 4 | 83342 Tacherting

Tel: 08621/80630-0

Mail: [planauskunft@egtf.de](mailto:planauskunft@egtf.de)

<b>Version</b>	1.1
<b>Datum</b>	02.10.2025
<b>Ersteller</b>	Zenz
<b>Freigegeben durch</b>	Feichtinger
<b>Vertraulichkeitsstufe</b>	öffentlich

Datum	Bearbeiter		Beschreibung	Seiten
06.11.2020	Zenz	Erstellung	1.0	Alle
12.04.2021	Renner	ISMS-Lenkung	1.0b	1
02.10.2025	Renner/Zenz	Erweiterung Datennetze, Gültigkeit	1.1	Alle

1.	<b>Geltungsbereich</b> .....	2
2.	<b>Gültigkeitsdauer</b> .....	2
3.	<b>Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers</b> .....	2
4.	<b>Erkundigungspflicht</b> .....	2
5.	<b>Lage und Tiefe von Versorgungsanlagen</b> .....	2
6.	<b>Baubeginn</b> .....	2
7.	<b>Fachkundige Aufsicht</b> .....	3
8.	<b>Maschinelle Arbeiten</b> .....	3
9.	<b>Freilegen von Versorgungsanlagen</b> .....	3
10.	<b>Maßnahmen bei Beschädigungen</b> .....	3
11.	<b>Verfüllen der Baugruben</b> .....	4
12.	<b>Baumpflanzungen</b> .....	4
13.	<b>Weitergabe von Planunterlagen</b> .....	4

## 1. Geltungsbereich

Diese Anweisungen gelten für Bau-, Boden- und sonstige Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting-Feichten eG (im Folgenden „EGTF“) in öffentlichen und privaten Grundstücken.

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben übernimmt die EGTF keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Abstand von unter zwei Metern vom Trassenbereich der Telekommunikationslinien, Nieder- oder Mittelspannungstrassen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit der EGTF zu halten.

## 2. Gültigkeitsdauer

Planauskünfte haben eine Gültigkeit von 30 Tagen.

Im Falle von aktiven bzw. kürzlich abgeschlossenen Baustellen der EGTF (bspw. Erschließung von Neubaugebieten, Straßenerneuerungen etc.) gilt nur eine Gültigkeit von 7 Tagen. Baumaßnahmen bedürfen in diesem Falle grundsätzlich der Absprache vor Ort.

## 3. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter, Subunternehmen und sonstige Beauftragte entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Zerstörung oder Beschädigung von Versorgungsanlagen ist grundsätzlich strafbar. Der Verursacher ist zum Schadenersatz gegenüber dem Versorgungsunternehmen nach §§ 823 ff BGB verpflichtet. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt. Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind die Schutzbestimmungen der jeweiligen Verordnung einzuhalten.

## 4. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971- VI ZR/232/69) von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der EGTF aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Die Auskunftsanfrage bedarf der Textform.

## 5. Lage und Tiefe von Versorgungsanlagen

Die Versorgungsunternehmen geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen und Aufmaßskizzen möglich ist. Auf eine mögliche Unvollständigkeit und Unmaßstäblichkeit der Planunterlagen wird hingewiesen. Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen. Werden bei den Bauarbeiten in Planunterlagen nicht enthaltene Kabel und/oder Leitungen vorgefunden oder Abweichungen in Lage und/oder Tiefe festgestellt, ist die EGTF zu benachrichtigen.

## 6. Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss der Bauüberwachung des Versorgungsunternehmens der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d.h. etwa 2 Wochen vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.

## 7. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Einbauten über unseren Versorgungsanlagen sind grundsätzlich unzulässig. Kreuzungen mit unseren Kabel- und Leitungstrassen sind möglichst rechtwinklig auszuführen.

## 8. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

## 9. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Kabel und Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Keinesfalls darf gegen Rohre abgesteift werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die dem Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Im Weiteren gilt:

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt in der Regel 60 – 150 cm. Abweichende Tiefen sind jedoch aus verschiedensten Gründen möglich (sowohl geringere, als auch höhere Tiefen)
- Kabel und Rohre sind bei Legung durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich, ggf. sind Leitungen in zusätzlichen Schutzrohren verlegt, dies ist insbesondere im Bereich von Staats- und Bundesstraßen, sowie Eisenbahnanlagen der Fall. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/ Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese nachträglich entfernt sein könnten.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
- Lageänderungen und /oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.

## 10. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage, auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen von Ummantelungen, ist der Störungsannahme des Versorgungsunternehmens unverzüglich zu melden.

Bei Beschädigung eines unter Spannung stehenden Starkstromkabels befinden sich Personen in unmittelbarer Lebensgefahr. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Glasfaserkabel bzw. deren Schutzrohre („SpeedPipe“) können nicht mit Spür- und Messgeräten aufgefunden werden. Diese sind sehr empfindlich für Beschädigungen. Bei jeglichen Schäden, auch am Rohr, ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.

Außerdem ist bei allen Versorgungssparten wie folgt vorzugehen:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit den betroffenen Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.
- Ist die Rohrhülle oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

## **11. Verfüllen der Baugruben**

Vor dem Verfüllen der Baugrube ist die EGTF vom Unternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit festgestellt werden kann, ob die freigelegten Versorgungsanlagen unbeschädigt sind. Nach einer etwa erforderlichen Instandsetzung ist so zu verfüllen, dass keine Setzungen möglich sind.

## **12. Baumpflanzungen**

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sind die einschlägigen Vorschrifteneinzuhalten, z.B. DVGW-Regelwerk, Technische Mitteilungen - Hinweis GW 125, Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

## **13. Weitergabe von Planunterlagen**

Jegliche Weitergabe unserer Planunterlagen ist ohne vorherige Absprache mit der EGTF unzulässig.